

Produktinformation

Pax Todesfallversicherung Direkt

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die

Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Aeschenplatz 13
CH-4002 Basel

nachfolgend als Pax bezeichnet.

Zur besseren Lesbarkeit beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

2. Genossenschaft

Mit Abschluss dieser Versicherung werden Sie Mitglied der Genossenschaft Pax Holding. Damit profitieren Sie von unserer nachhaltigen Geschäftstätigkeit, denn als genossenschaftlich organisiertes Unternehmen sind wir einzig den Interessen unserer Mitglieder verpflichtet. Deren finanzielle Sicherheit steht im Zentrum unserer Arbeit. Der wirtschaftliche Erfolg bleibt in der Genossenschaft und kommt Ihnen als Mitglied zugute. Als Genossenschafter sind Sie zudem zur Wahl in die Delegiertenversammlung berechtigt, wo Sie Einfluss auf die Unternehmensausrichtung von Pax nehmen können. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und vertritt die Interessen der Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft erlischt, wenn Ihr Versicherungsvertrag mit Pax endet.

3. Versicherungsnehmer / versicherte Person

Vertragspartner von Pax ist der Versicherungsnehmer, wobei es sich ausschliesslich um eine natürliche Person handeln kann. Der Versicherungsnehmer ist identisch mit der versicherten Person. Sowohl die Produkteinformation als auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen richten sich an den Versicherungsnehmer als Vertragspartner von Pax.

4. Begünstigte Person

Begünstigte Person ist diejenige Person, welche die versicherten Leistungen bei Tod der versicherten Person beanspruchen kann. Der Versicherungsnehmer bezeichnet gegenüber Pax

bei Vertragsschluss die begünstigte Person. Wird keine begünstigte Person angegeben, gilt die Begünstigungsordnung gemäss Ziff. 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Todesfallversicherung Direkt. Ein späterer Wechsel der begünstigten Person ist jederzeit möglich. Die Änderung der begünstigten Person muss Pax schriftlich mitgeteilt werden.

5. Versicherte Risiken

Pax Todesfallversicherung Direkt ist eine reine Risikoversicherung, welche die finanzielle Absicherung im Todesfall zum Ziel hat.

6. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich während der gesamten Vertragsdauer bei jeder Tätigkeit und an jedem Aufenthaltsort der versicherten Person. Einschränkungen von diesem Grundsatz finden sich in den Allgemeinen Bedingungen für die Todesfallversicherung Direkt. Kein Versicherungsschutz besteht z.B. bei

- Selbsttötung innert drei Jahren ab Versicherungsbeginn
- Todesfällen, die infolge von Wagnissen eingetreten sind
- Todesfällen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Verbrechen oder Vergehen
- Todesfällen, die sich in einer Region ereignen, über die das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine Reisewarnung ausgesprochen hat
- Prämienverzug

7. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags ist auf der Police aufgeführt. Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auf das Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden.

8. Prämien

Die vom Versicherungsnehmer geschuldete Prämie ist auf der Police aufgeführt. Der bei Vertragsabschluss ausgewiesene Tarif wird für drei Jahre garantiert. Die Prämie für die Todesfallversicherung Direkt ist altersabhängig und wird jährlich angepasst.

9. Pflichten des Versicherungsnehmers / der versicherten Person

Der Versicherungsnehmer muss den Antrag wahrheitsgetreu und vollständig ausfüllen. Jede Änderung der für die Prämie relevanten Angaben muss der Versicherungsnehmer unverzüglich schriftlich mitteilen.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die Gesundheitsfragen sowie die weiteren Fragen auf dem Antrag müssen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet werden. Die vom Vertragspartner festgehaltenen Informationen bzw. deren Korrektheit und Vollständigkeit beeinflussen die Annahme des Vertrags, die festgesetzten Konditionen sowie allfällige Leistungen. Bei nicht wahrheitsgetreuer oder nicht vollständiger Beantwortung kann Pax den Vertrag kündigen. Bei Todesfällen, deren Eintritt durch die nicht oder unrichtig angezeigte Tatsache beeinflusst worden ist, besteht keine Leistungspflicht von Pax.

Mitteilung der Änderung vertragsrelevanter Angaben

Verändern sich für die Prämie relevante Angaben (wie beispielsweise der Status Raucher/Nichtraucher), so ist dies Pax schriftlich mitzuteilen. Wird Pax eine Gefahrenerhöhung nicht schriftlich angezeigt und damit die Mitteilungspflicht verletzt, reduziert sich ein allfälliger Leistungsanspruch im Todesfall. Unabhängig davon können Prämiennachzahlungen und Zuschläge anfallen.

Pflichten im Leistungsfall

Der Tod der versicherten Person ist unverzüglich zu melden.

10. Überschussbeteiligung

Es werden keine Überschüsse ausbezahlt.

11. Umwandlungs- und Rückkaufswert

Die Todesfallversicherung Direkt hat weder einen Umwandlungs- noch einen Rückkaufswert und kann daher weder in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt noch zurückgekauft werden.

12. Bearbeitung von Personendaten

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Pax bearbeitet Ihre Personendaten mit besonderer Vorsicht und beachtet das Schweizerische Datenschutzgesetz sowie die dazu gehörende Verordnung. Gerne informieren wir Sie nachfolgend detaillierter:

Einwilligungsklausel

Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Antrag eine Einwilligungsklausel, die uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt. Im Leistungsfall beinhaltet auch der Leistungsantrag eine entsprechende Einwilligungsklausel.

Herkunft der bearbeiteten Daten

In erster Linie werden die direkt bei Ihnen erhobenen Angaben und die öffentlich zugänglichen Informationen bearbeitet. Gegebenenfalls nehmen wir aber auch Rücksprache mit Dritten im In- und Ausland (z.B. mit anderen in den Vertrag involvierten Personen, Vorsorgeeinrichtungen, Mit-, Vor-, Rück- und Sozialversicherern, haftpflichtigen Dritten bzw. deren Haftpflichtversicherer, Medizinal- und deren Hilfspersonen sowie mit Strafuntersuchungs-, Polizei- und anderen Behörden). Zu diesem Zweck werden Sie um die Entbindung dieser Personen und Stellen von ihrer Geheimhaltungs- und Schweigepflicht gebeten.

Bearbeitungszweck

Die Bearbeitung Ihrer Personendaten sowie der Daten allfällig involvierter Drittpersonen (z.B. Versicherte Person, Begünstigte) ist für die korrekte Vertragsabwicklung unverzichtbare Voraussetzung. Wir bearbeiten die Daten nur soweit dies für den im Rahmen des Vertrages verfolgten Zweck notwendig ist. Der konkrete Zweck der Datenbearbeitung geht aus den Umständen der Erhebung der Personendaten hervor. Insbesondere ist dies die Risikoprüfung bei Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Leistungsabwicklung während der Laufzeit des Vertrages. Wir bearbeiten darüber hinaus die Daten im Zusammenhang mit Produktoptimierungen, für Verkaufsförderung sowie für statistische Zwecke.

Datenbekanntgabe

Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer (z.B. Risikoausgleich, korrekte Tarifierung), in Ihrem Interesse (z.B. Ausführung Ihrer Gesuche und Anweisungen) oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vorsorgeeinrichtungen, Mit-, Vor-, Rück- und Sozialversicherern, haftpflichtigen Dritten bzw. deren Haftpflichtversicherer, Medizinal- und deren Hilfspersonen sowie Strafuntersuchungs-, Polizei- und anderen Behörden im In- und Ausland statt. Zu diesem Zweck werden Sie um die Entbindung von unserer Geheimhaltungspflicht gebeten.

Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, kann ein Teil unserer Leistungen, Versicherungsprodukte, Finanzdienstleistungen und Datenbearbeitung durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht werden. Daher sind wir auf die Möglichkeit der firmenexternen Weitergabe Ihrer Daten angewiesen. Dabei werden die gesetzlichen Datenschutzvorschriften beachtet und unsere Partner auf deren Einhaltung verpflichtet.

Um eine verlässliche und kompetente Beratung zu ermöglichen, darf der für Ihren Vertrag zuständige Vermittler während der Laufzeit über den Vertragsinhalt informiert werden. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Datenschutzvorschriften zu beachten.

Datensammlungen

Unsere Datensammlungen werden elektronisch oder in Papierform geführt und sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Wir sind uns bewusst, dass es sich bei medizinischen Daten um besonders schützenswerte Personendaten handelt und legen gerade deshalb besonders viel Wert auf deren Sicherheit. Ihre Daten werden noch während mindestens zehn Jahren über die Vertragsauflösung hinaus aufbewahrt.

Auskunftsrecht

Sie können von uns Auskunft darüber verlangen, ob und welche Daten über Sie in unseren vorhanden sind, woher diese stammen, zu welchem Zweck diese bearbeitet werden und wer der Datenempfänger ist. Sie können ferner von uns die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.